

Schadenersatz für Glyphosat in Honig: Zum Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 20.06.2022 im Verfahren Seusing ./ Stadtgüter Berlin Nord KG

Mit Urteil vom 20.06.2022 hat das Landgericht Frankfurt (Oder) dem klagenden Imker Sebastian Seusing Schadenersatz in Höhe von ca. 14.500,00 € gegen eine Landwirtschaftsgesellschaft für Schäden zugesprochen, die ihm durch den Einsatz eines glyphosathaltigen Pestizides auf einem Feld neben seinem Bienenstandplatz entstanden sind (Aktenzeichen 13 O 97/20). Die Gesellschaft hatte das Glyphosat auf blühenden Löwenzahn aufgebracht. Deshalb trugen die Bienen mit Nektar und Pollen des Löwenzahns auch das Glyphosat in ihre Bienenstöcke ein. Das führte zu einer mehr als 150fachen Überschreitung des Rückstandshöchstgehaltes für Glyphosat im Honig, so dass der Imker den Honig vernichten musste.

Rechtsgrundlage für das Urteil ist der allgemeine Schadensersatzanspruch für Eigentumsverletzungen (§ 823 Abs. 1 BGB). Die dafür erforderliche Eigentumsverletzung (1.), deren Rechtswidrigkeit (2.) und eine fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung der Landwirtschaftsgesellschaft (3.) hat das Landgericht bejaht. Ein Mitverschulden des Imkers hat es abgelehnt und den Ersatzanspruch in vollem Umfang bestätigt (4.).

1. Eigentumsverletzung

Die Eigentumsverletzung liegt darin, dass der Honig des Imkers aufgrund der Glyphosatkontamination nicht mehr verkehrs- und verzehrfähig war und entsorgt werden musste. Die Landwirtschaftsgesellschaft muss für den Schaden haften, weil der Pestizideinsatz von einem verantwortlichen Repräsentanten des Unternehmens angeordnet wurde.

2. Rechtswidrigkeit

Das Landgericht hat die Eigentumsverletzung als widerrechtlich eingestuft. Das stützte es nicht nur auf den allgemeinen Grundsatz, wonach die Rechtswidrigkeit eines Handelns vermutet wird, wenn eine Eigentumsverletzung eingetreten ist. Es beurteilte die Widerrechtlichkeit ergänzend nach nachbarrechtlichen Maßstäben, obwohl es an der Anwendbarkeit des Nachbarrechts zweifelte, weil nicht das Grundstück, auf dem die Bienen standen, sondern nur die Bienen selbst beeinträchtigt worden seien.

Nach den nachbarrechtlichen Maßstäben (§ 906 BGB) stufte es die Beeinträchtigung als wesentliche Beeinträchtigung ein, weil die zulässigen Rückstandshöchstgehalte überschritten waren. Solche wesentlichen Beeinträchtigungen sind hin-

zunehmen, wenn sie sich als Folge einer ortsüblichen Benutzung des Grundstücks darstellen und nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen hätten verhindert werden können (§ 906 Abs. 2 BGB). Die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt der Emittent, hier also die Landwirtschaftsgesellschaft.

Die Landwirtschaftsgesellschaft war als konventionell arbeitender Landwirtschaftsbetrieb berechtigt, ihr Feld nach eigener Entscheidung mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben zu behandeln. Das Landgericht ist also davon ausgegangen, dass eine ordnungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ortsüblich und deshalb zulässig ist. Ob die Landwirtschaftsgesellschaft das Pestizid ordnungsgemäß eingesetzt hat, ließ das Landgericht offen. Entscheidend und ausreichend für die Einstufung der Eigentumsverletzung als widerrechtlich ließ das Gericht genügen, dass die Landwirtschaftsgesellschaft nichts dazu vorgetragen hatte, dass sie den Glyphosateintrag durch wirtschaftlich zumutbare Vorkehrungen unter gleicher Wahrung ihrer Interessen nicht hätte vermeiden können. Als mögliche und zumutbare Alternativen zu einem Glyphosateinsatz auf den blühenden Löwenzahn nennt das Gericht:

- die Ernte des Löwenzahnbewuchses und Nutzung als Tierfutter,
- die Beseitigung des Löwenzahns durch Umpflügen,
- das Abschlageln der Blüten vor der Pestizidbehandlung oder
- den Pestizideinsatz vor der Blüte, durch den der Glyphosateintrag in Honig durch das Sammeln von Pollen durch Bienen aus den Löwenzahnblüten unschwer hätte vermieden werden können.

Das Landgericht hat den Pestizideinsatz ferner als widerrechtlichen Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten eingestuft. Wer eine Tätigkeit verrichtet, die mit Gefahren für Rechtsgüter Dritter verbunden ist, hat Rücksicht auf diese Gefährdung zu nehmen und deshalb die allgemeine Rechtspflicht, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und ihm zumutbar sind, um Schäden Dritter möglichst zu verhindern. Im vorliegenden Fall hätten die Verantwortlichen der Landwirtschaftsgesellschaft deshalb in Betracht ziehen müssen, dass der Auftrag des Pestizids auf blühende Pflanzen grundsätzlich geeignet war, über die Sammeltätigkeit von Bienen aus einem in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Bienenstand zu Schäden bei dem Imker zu führen. Dies hätte durch die oben genannten zumutbaren Maßnahmen verhindert werden können.

3. Verschulden

Das Landgericht hat ferner bestätigt, dass die Landwirtschaftsgesellschaft fahrlässig handelte.

Das Landgericht erkannte zwar keinen Verstoß gegen pflanzenschutzrechtliche Verbote, behördliche Beschränkungen oder gegen die Vorgaben eines Beipackzettels des Herstellers. Es ließ ferner offen, ob und inwieweit die Hinweise des Pflanzenschutzdienstes des Landes Brandenburg verbindliche Vorgaben enthielten. Der Pflanzenschutzdienst hatte schon früher darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Rückständen im Honig der Einsatz glyphosathaltiger Herbizide auf blühende Pflanzen unterbleiben sollte. Er wies darauf hin, dass es bereits einen Fall mit deutlichen Rückstandshöchstmengenüberschreitungen gegeben hatte. Auch wenn es sich bei diesem Hinweis nur um behördliche Empfehlungen und nicht um Verbote handelte, war nach Auffassung des Landgerichts von der Landwirtschaftsgesellschaft zu erwarten, dass sie die Hinweise des Pflanzenschutzdienstes würdigen würde. Das war augenscheinlich nicht geschehen. Deshalb war das Verhalten als fahrlässig einzustufen.

Die Landwirtschaftsgesellschaft kann sich auch nicht damit entlasten, dass sie bzw. ihre Verantwortlichen von dem Bienenstandplatz nichts gewusst hätten. Die im Verfahren vorgelegten Fotos zeigten, dass die Bienenkästen am Ende des Ackerschlags weithin sichtbar, in keiner Weise verdeckt und für jeden Laien erkennbar waren. Von den Verantwortlichen der Landwirtschaftsgesellschaft können hinreichende Kenntnisse über den Zustand der von ihr bewirtschafteten Flächen einschließlich der anstehenden Umweltbeziehungen, wie sie sich aus der Nutzung benachbarter Flächen ergeben, erwartet werden. Das Land gehört zu den wesentlichen Betriebsmitteln einer Landwirtschaft. Fundierte Entscheidungen über den Einsatz dieses Betriebsmittels sind nur möglich, wenn den Verantwortlichen der Zustand des Landes bekannt ist. Hierfür kann es nicht genügen, einmal von der Straße aus über den Schlag zu schauen, ohne ihn bis zum Ende überblicken zu können. Die Landwirtschaftsgesellschaft kannte auch den Löwenzahnbewuchs so gut, dass sie die Entscheidung über den Pestizideinsatz treffen konnte. Im Rahmen dieser Prüfung musste sie auch das Vorhandensein der Bienenkästen feststellen können.

Wenn die Landwirtschaftsgesellschaft jegliche Überprüfung ihres Ackers unterlassen, nur von der Straße aus geschaut oder nur nicht verantwortliche Mitarbeiter hätte prüfen lassen, läge darin ein vorzuwerfendes Organisationsverschulden. Im Rahmen der Unternehmensstruktur müssen Erkenntnis- und Entscheidungs-

prozesse so gestaltet werden, dass die maßgeblichen Kenntnisse zu den verantwortlichen Entscheidungsträgern gelangen.

4. Mitverschulden und Höhe des Ersatzanspruchs

Eine Kürzung des Anspruchs wegen eines etwaigen Mitverschuldens war nicht veranlasst. Für den vorliegenden Fall musste nicht entschieden werden, ob ein Landwirt auch dann mit Bienenflug rechnen muss, wenn er von im Umkreis befindlichen Bienenstöcken keine Kenntnis hat und auch nicht haben muss. Ebenfalls kommt es nicht darauf an, ob ein Imker generell gehalten ist, von sich aus an benachbarte Landwirte heranzutreten und auf die Bienenstöcke hinzuweisen. Da die Bienenkästen von weither und auch für den Landwirtschaftsbetrieb erkennbar waren, konnte der Imker annehmen, dass die Bienenstöcke den Verantwortlichen des Landwirtschaftsbetriebs nicht verborgen bleiben könnten. Er musste deshalb nicht mehr gesondert auf sie hinweisen. Es lagen auch keine Anhaltspunkte vor, aufgrund derer der Imker einen bevorstehenden Pestizideinsatz in Betracht hätte ziehen müssen.

Den von der Imkerei Seusing geltend gemachte Schaden hielt das Gericht in voller Höhe für ersatzfähig. Dazu gehörten neben dem Wert für den zu vernichtenden Honig auch die für die Schadensbeseitigung geltend gemachten Kosten für den Ersatz und die Reinigung von Betriebsmitteln und des erforderlichen Arbeitsaufwands. Auch die geltend gemachten Analyse- und Entsorgungskosten waren ersatzfähig. Allerdings hatte der Imker weitere Schäden an anderen Standplätzen. Die hatte er in diesem Prozess nicht geltend gemacht, weil nicht in gleicher Weise eindeutig war, von welchem Feld der Glyphosateintrag stammte.

5. Fazit

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Landwirtschaftsgesellschaft kann binnen Monatsfrist Berufung beim Oberlandesgericht dagegen einlegen. Dennoch sendet das gründlich und solide begründete Urteil bereits jetzt klare Signale an die Landwirtschaft und die Imkerschaft:

Die Anwendung von Pestiziden auf blühenden Pflanzen kann dazu führen, dass Rückstandsgehalte im Honig überschritten werden. Wenn das der Fall ist, kann der Landwirtschaftsbetrieb zum Schadensersatz verpflichtet werden.

Das gilt unabhängig davon, ob der Pestizideinsatz auf blühenden Pflanzen erlaubt ist, und ob der Imker den Landwirtschaftsbetrieb von seinem Bienenstandplatz in-

formiert hat. Jedenfalls dann, wenn die Bienenstände von den betroffenen Feldern aus ohne weiteres erkennbar sind.

Für Imker:innen bedeutet das, dass sie sich im Falle einer Kontamination ihres Honigs durch Pestizide an den verursachenden Landwirtschaftsbetrieb wenden und Schadensersatz einfordern können. Sie können sich auf dieses Urteil berufen und nicht damit getröstet werden, dass sie allein für die Unbedenklichkeit des Honigs verantwortlich seien.

Unklar bleibt freilich, ab welcher Feldesgröße, ab welcher Entfernung, bei welchen Blüten und bei welchen Pestiziden mit Rückstandshöchstmengeüberschreitungen gerechnet werden muss. Das gilt für Landwirtschaftsbetriebe genauso wie für Imker:innen.

Die Lösung, die das Urteil aufzeigt, ist die sorgfältige Prüfung und Abwägung von Alternativen zum Pestizideinsatz auf blühende Pflanzen durch den Landwirtschaftsbetrieb. Das Landgericht hat im einzelnen ausgeführt, welche Alternativen Landwirt:innen zu prüfen haben. Es hat zu Recht hervorgehoben, dass die Landwirtschaft den Einsatz von Pestiziden nicht allein mit der eigenen Arbeitersparnis rechtfertigen kann, sondern auch die Bedeutung der Rückstandsfreiheit des Honigs für Imker:innen und Verbraucher:innen angemessen berücksichtigen muss.

Für die Imkerschaft bleibt vorerst offen, ob Schadensersatzansprüche auch dann bestehen, wenn ihre Bienenstände von dem Feld, auf dem Pestizide angewendet werden, nicht sichtbar sind. Darüber musste das Landgericht hier nicht entscheiden. Aus hiesiger Sicht kann es auf die Sichtbarkeit der Bienenstände nicht ankommen, da die landwirtschaftlichen Flächen in Brandenburg und ganz Deutschland – zum Glück – flächendeckend mit Honigbienen von Berufs- und Hobbyimkern besiedelt sind. Wo immer Bienen ein reichhaltiges Nahrungsangebot auffinden, werden sie Nektar und Pollen sammeln und daraus Honig produzieren.

Darüber hinaus bleiben Politik, Behörden und Hersteller von Pestiziden aufgefordert, noch klarer zu kommunizieren, dass auch zugelassene Pestizide nicht uneingeschränkt verwendet werden dürfen. Dieser und vergleichbare Fälle zeigen, dass es zu viele Landwirt:innen gibt, die die gesetzlichen Anwendungsbeschränkungen und Sorgfaltspflichten in der Praxis nicht beachten. Die vom Pflanzenschutzdienst schon Jahre zuvor ausgesprochene Empfehlung, keine Pestizide auf blühende Pflanzen anzuwenden, wurde schlicht nicht ernst genommen. Anwendungsbeschränkungen und Sorgfaltspflichten müssen deshalb – auch in Bezug auf Imkereiprodukte – konkretisiert und beispielsweise auf den Beipackzetteln der Pestizide klar benannt werden. Wenn das weiterhin nicht reicht, muss der Einsatz von Pes-

tiziden genauer und transparenter dokumentiert werden, etwa in einem öffentlichen Schlagregister. Notwendig sind auch verschärfte behördliche Kontrollen, um sicherzustellen, dass Landwirt:innen, die Pestizide anwenden, die damit verbundenen Anwendungsbeschränkungen und Sorgfaltspflichten einhalten und Schäden wirksam vermeiden.

Dr. Georg Buchholz

Rechtsanwalt